*Wichtiger Hinweis: Es gilt zu beachten, dass es sich nachfolgend um eine unverbindliche Vorlage handelt, die Gemeinden und Städte nutzen können, aber nicht müssen. Aus der Verwendung der Vorlage ergeben sich keine Rechtsansprüche gegenüber dem DStGB und der PD. (Stand: März 2025)*

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß   
Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Erarbeitung einer  
Kommunalen Wärmeplanung**

zwischen der

**[Name der Kommune]**

**[Adresse der Kommune]**

**vertreten durch [die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister]**

**[Name Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister]**

**- nachfolgend [Verantwortliche/Verantwortlicher] genannt -**

und der

**[Name Auftragsverarbeiter]**

**[Adresse Auftragsverarbeiter]**

**vertreten durch die Geschäftsführung**

**[Name Geschäftsführung]**

**- nachfolgend Auftragsverarbeiter genannt -**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen.

(2) Der Auftrag umfasst die im Auftragsschreiben vom [Datum Auftragsschreiben] festgelegten Leistungen: [folgend beispielhafte Leistungsbeschreibung- anpassen]

* AP 1: Durchführung Bestandsanalyse für die Bilanzerstellung und umfangreiche Analyse der energetischen Versorgungssituation und Gebäudestruktur
* AP 2: Durchführung Potenzialanalyse zur Identifizierung der lokal verfügbaren Potenziale von Erneuerbare Energien und deren Nutzungsmöglichkeit
* AP 3: Entwicklung Zielszenarien und Entwicklungspfade gemäß Anforderungen des Fördermittelgebers
* AP 4: Entwicklung Strategie und Maßnahmenkatalog
* AP 5: Beteiligung von Verwaltungseinheiten und aller relevanten Akteuren
* AP 6: Erarbeitung Verstetigungsstrategie
* AP 7: Erarbeitung Controlling-Konzept
* AP 8: Erarbeitung Kommunikationsstrategie
* AP 9: Ergebnisbericht

**§ 2 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen**

(1) Art und Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die [Name der Kommune].

(2) Dabei werden Adress- und Gebäudedaten der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer inklusive Energieverbräuchen verarbeitet.

(3) [Verarbeitungstätigkeiten ergänzen]

(4) Kreis der betroffenen Personen [ergänzen]

**§ 3 Pflichten und Rechte der Verantwortlichen**

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Verantwortliche verantwortlich.

(2) Die Verantwortliche erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(3) Die Verantwortliche hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind schriftlich zu bestätigen. Die weisungsberechtigten Personen des Verantwortlichen und die Weisungsempfängerinnen und Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter werden in der Anlage 1 Ziffer 1 mit Name, Organisationseinheit und Kontaktdaten benannt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechperson ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Nachfolge beziehungsweise die Vertretung mitzuteilen und insoweit die Anlage 1 Ziffer 1 entsprechend zu aktualisieren.

(4) Die Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

**§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters**

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Verantwortlichen, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Verantwortlichen nicht erstellt. Er beachtet die Bestimmungen der DSGVO. Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die DSGVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(2) Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen sowie die Trennung der Daten der Verantwortlichen von sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters zu.

(3) Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die Verantwortliche jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einschließlich einer Inspektion beim Auftragsverarbeiter.

(4) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch die Verantwortliche, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen der Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Verantwortliche soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Verantwortliche erteilen.

(5) Die Verarbeitung von Daten im Homeoffice durch Angestellte des Auftragsverarbeiters ist gestattet. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind sicherzustellen.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch die Verantwortliche datenschutzgerecht vernichtet werden.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Verantwortlichen auszuhändigen. Seitens der Verantwortlichen elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen sowie etwaige Testdaten sind nach erklärter Abnahme der Leistung zu löschen. Die Löschung erfolgt derart, dass eine Reproduktion nach dem Stand der Technik nicht möglich ist.

(8) Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern ist erlaubt. Der Auftragsverarbeiter informiert die Verantwortliche über eine beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines anderen Auftragsverarbeiters, um der Verantwortlichen die Möglichkeit eines Einspruches zu gewähren. Die vertragliche Vereinbarung zwischen Auftragsverarbeiter und Subunternehmer hat in diesem Falle sicherzustellen, dass die mit der Verantwortlichen vereinbarten Regelungen auch dem weiteren Auftragsverarbeiter auferlegt werden. Zurzeit sind die in Anlage 1 Ziffer 2 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt bzw. die Erteilung eines entsprechenden Unterauftrags ist beabsichtigt.

(9) Die Verantwortliche ist über wesentliche Veränderungen, die die Art der Datenverarbeitung betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. Für den Datenschutz oder die Informationssicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation und Durchführung der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

(10) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.

**§ 5 Datengeheimnis**

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Verantwortliche das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich weiter, über Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter.

(2) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

**§ 6 Datensicherungsmaßnahmen**

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen und in einem Sicherheitskonzept zu dokumentieren. Das Sicherheitskonzept ist auf Anforderung der Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Ist eine Zurverfügungstellung des Sicherheitskonzeptes, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit oder der Geheimhaltung ganz oder teilweise nicht möglich, so stellt der Auftragsverarbeiter der Verantwortlichen die relevanten Auszüge aus dem Sicherheitskonzept zur Einsichtnahme beim Auftragsverarbeiter zur Verfügung. Eine Übersicht der verbindlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter Anlage 1 Ziffer 3 aufgeführt.

(2) Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Laufe des Auftragsverhältnisses im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO). Änderungen dürfen die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er die Verantwortliche unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er unterrichtet die Verantwortliche unverzüglich, wenn eine von der Verantwortlichen erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch die Verantwortliche geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

**§ 7 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag beginnt am [Datum] und endet mit Auftragserledigung.

(2) Die Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften oder dieses Vertrages vorliegt.

**§ 8 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Im Falle einer möglichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO meldet der Auftragsverarbeiter dies unverzüglich, damit die Verantwortliche in die Lage versetzt wird, die Meldefrist von 72 Stunden gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

**§ 9 Haftung**

(1) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber der Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter gegenüber der betroffenen Person verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter haftet nur dann, wenn er den ihm auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

**§ 10 Sonstiges**

(1) Sollte das Eigentum der Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche unverzüglich zu verständigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Satz 1 gilt nicht für Anpassungen bezüglich der weisungsberechtigten Personen sowie Weisungsempfängerinnen und Weisungsempfänger (Anlage 1 Ziffer 1).

(3) Nebenabreden wurden nicht vereinbart.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

**§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

**Für den Verantwortlichen: Für den Auftragsverarbeiter:**

[Name der Gemeinde/Stadt]

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [Name (Ober-)bürgermeister(in)]  [(Ober-)bürgermeister(in)]  [Name der Gemeinde/Stadt] | [Name Geschäftsführung]  Geschäftsführung [Name Auftragsverarbeiter] |

**Anlagen:**

Anlage 1 Ziffer 1: Weisungsberechtigte Person und Weisungsempfänger:in

Anlage 1 Ziffer 2: Übersicht der Subunternehmen

Anlage 1 Ziffer 3: Übersicht der verbindlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen

**Anlage zu der Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen**

**der [Name der Gemeinde/Stadt] und [Name Auftragsverarbeiter]**

**Anlage 1 Ziffer 1**

**Weisungsbefugnisse (§ 3 Absatz 3 der Vereinbarung)**

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen:

[Namen der Weisungsberechtigten Personen des Verantwortlichen]

Gemeinde-/Stadtverwaltung der [Name der Kommune], [Adresse der Kommune], [Telefonnummer der Kommune]

Weisungsempfängerinnen und Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter:

[Name der Weisungsempfängerinnen und Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter] [Name Auftragsverarbeiter], [Adresse Auftragsverarbeiter] [Telefonnummer Auftragsverarbeiter]

**Anlage 1 Ziffer 2**

**Subunternehmer (§ 4 Absatz 8 der Vereinbarung)**

[Name Subunternehmer], [Adresse Subunternehmer], [Telefon Subunternehmer]

Inhalt des Unterauftrags: Berechnungen zu Bestands- und Potenzialanalyse sowie Zielszenarien im Rahmen der Wärmeplanung

**Anlage 1 Ziffer 3**

**Datensicherung (§ 7 Absatz 1 der Vereinbarung)**

**Übersicht der verbindlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen:**

1. Im Rahmen der Datenaufnahme für die Kommunale Wärmeplanung werden die Datenschutzrechte der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie Mieterinnen und Mieter durch folgendes Vorgehen gesichert:
   1. Es erfolgt – basierend auf [Landesgesetz] – eine öffentliche Information in Bezug auf die beabsichtigten Formen der Datenerhebung und weitere Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung.
   2. Es werden nicht mehr Gebäudedaten erfasst, als für den Zweck der Wärmeplanung notwendig sind.
   3. Die auf dem Server der [Name Auftragsverarbeiter] gespeicherten Daten zu den Gebäuden in der Gemeinde/Stadt werden spätestens zwei Jahre nach Projektende oder zu einem mit der Gemeinde/Stadt vereinbarten Zeitpunkt gelöscht.
2. Alle Beschäftigten der [Name Auftragsverarbeiter] haben sich gegenüber dem Unternehmen schriftlich zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Informationen verpflichtet.
3. Bei Projektarbeiten im Homeoffice stellen die Beschäftigten der [Name Auftragsverarbeiter] sicher, dass keine unbefugte Person Zugang zum jeweiligen Firmen-Laptop erlangt. Hierzu erfolgt eine Dienstanweisung durch die Geschäftsführung des Unternehmens in Verbindung mit Gesprächen zur Sensibilisierung der Beschäftigten.
4. Die [Name Auftragsverarbeiter] stellt sicher, dass keine Unbefugten Zutritt zu ihren Büroräumlichkeiten erhalten. Das Büro des Unternehmens ist durch eine Alarmanlage gesichert, die täglich nach Büroschluss aktiviert wird. Der Server im Büro ist in einem verschließbaren Schrank gesichert. Die Rechner sind mit regelmäßig aktualisierten Firewalls, Spamfiltern und Virenscannern gesichert.
5. Die Gemeinde/Stadt und die [Name Auftragsverarbeiter] tauschen sich im Rahmen von Projektbesprechungen regelmäßig über die Sicherstellung des Datenschutzes im Rahmen des Projekts aus. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in diesem Rahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert.